

Kosten für in Anspruch genommene Personenmonate können nur dann vollständig durch die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) übernommen werden, wenn diese im Finanzplan entsprechend ausgewiesen sind.

Bitte informieren Sie die Personalabteilung Ihrer Hochschule und veranlassen Sie eine Einstellung/Freistellung oder Aufstockung der Stunden von Mitarbeitenden über vhb-Mittel stets nach den Vorgaben des Finanzplans.

Tarifpersonal darf nur entsprechend der **Anzahl der genehmigten Personenmonate über vhb-Mittel** abgerechnet werden. Sind bei voller Ausschöpfung der genehmigten Personenmonate die **tatsächlichen Personalkosten in der Summe niedriger** als die im Finanzplan **angesetzten kalkulatorischen** Kosten, so sind die verbleibenden Mittel an die vhb zurück zu geben. Wird Tarifpersonal vom Umfang her über die genehmigten und im Finanzplan ausgewiesenen Personenmonate hinaus beschäftigt bzw. abgerechnet, können die zusätzlich entstandenen Kosten nicht von der vhb übernommen werden.

Beispiel:

Im Finanzplan genehmigt: 4 Personenmonate E 13 (bis max. Stufe 2) zu Gesamtkosten: 6.400 € x 4 = **25.600 €**

Die Hochschule kann in diesem Fall während der Projektlaufzeit z.B. eine Person für 4 Monate (Vollzeit) zu Lasten der bereitgestellten vhb-Mittel ein-/freistellen oder auch zwei Personen zu je 2 Monaten (Vollzeit) oder auch eine Person zu 50 % der Arbeitszeit für 8 Monate. Wichtig: In der Gesamtsumme dürfen die 4 genehmigten Monate Beschäftigungsdauer (bei Vollzeit) bei der Inanspruchnahme von vhb-Mitteln nicht überschritten werden, auch wenn die kalkulatorischen Kosten für das Tarifpersonal bei der Abrechnung tatsächlich unterschritten bleiben.

Die Abrechnung sieht dann in diesem Beispiel wie folgt aus: Herr Virtuell; Arbeitszeit 50 %; 8 halbe Personenmonate über das Projekt beschäftigt; **tatsächliche Kosten im Kontoauszug: 25.238,45 €**

Im Finanzplan waren aufgrund von kalkulatorischen Kostensätzen 25.600 € für diese Position angesetzt, d.h.: **361,55 € sind an die vhb zurückzugeben** und dürfen nicht **für andere Zwecke eingesetzt oder umgewidmet werden.**

SHK:

Bei den stud. Hilfskräften werden im Finanzplan kalkulatorische Stundensätze zugrunde gelegt, die den hochschuleigenen Satz und den Arbeitgeberanteil berücksichtigen. Maßgeblich für die Förderung ist jedoch, anders als bei der Position „Tarifpersonal“, dass der für SHK zustehende Gesamtbetrag im Finanzplan bei der Abrechnung mit der vhb nicht überschritten wird. Abweichungen der IST-Kosten zu den kalkulatorischen Stundensätzen können von der Hochschule über das vertragliche Stundenkontingent ausgeglichen werden.

Unteraufträge/Sachmittel:

Bei der Vergabe von Aufträgen ist das **Haushalts- und Vergaberecht** durch die Hochschule zu beachten. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den vhb-Finanzrichtlinien.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, so steht Ihnen gerne **Frau Günther** aus unserer Haushaltsabteilung unter **0951/863 3820** zur Verfügung.